

Nr.	Datum	Behörden / TÖB	Anregung	Abwägungsvorschlag
-----	-------	----------------	----------	--------------------

I. Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben Anregungen und Hinweise abgegeben:

1	14.05.2018	Regierungspräsidium Stuttgart Ref 16.3 - Kampfmittelbeseitigungs- dienst BW Pfaffenwaldring 1 70569 Stuttgart	<p>Aufgrund der ausgedehnten Kampfhandlungen und Bombardierungen, die während des 2. Weltkrieges stattfanden, ist es ratsam, im Vorfeld von jeglichen Bau(Planungs-)verfahren eine Gefahrenverdachtserforschung in Form einer Auswertung von Luftbildern der Alliierten durchzuführen.</p> <p>Alle nicht vorab untersuchten Bauflächen sind daher als potentielle Kampfmittelverdachtsflächen einzustufen.</p> <p>Seit dem 02.01.2008 kann der Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden-Württemberg allerdings Luftbildauswertungen für Dritte, zur Beurteilungen möglicher Kampfmittelbelastungen von Grundstücken auf vertraglicher Basis nur noch kostenpflichtig durchführen.</p> <p>Diese Auswertung kann bei uns mittels eines Vordrucks beantragt werden. Die dafür benötigten Formulare können auch unter www.rp-stuttgart.de (->Service->Formulare und Merkblätter) gefunden werden.</p> <p>Bitte beachten Sie hierzu auch den Anhang.</p> <p>Die momentane Bearbeitungszeit hierfür beträgt zur Zeit mind. 32 Wochen ab Auftragseingang.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Es handelt sich hierbei um einen umsetzungsbezogenen Hinweis, der im Zuge der Umsetzung ggf. Berücksichtigung findet.</p> <p>Die Anregung wird als Hinweis aufgenommen.</p>
2	16.05.2018	Unitymedia Postfach 10 20 28 34020 Kassel	<p>Vielen Dank für Ihre Informationen.</p> <p>Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.</p> <p>Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant.</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Datum	Behörden / TÖB	Anregung	Abwägungsvorschlag
3	18.05.2018	EGT Energie GmbH Schonacher Straße 2 78098 Triberg	Vielen Dank für Ihre Mitteilung. Ansonsten erheben wir gegen die bei den Bebauungsplanverfahren und die Änderung des Flächennutzungsplanes keine Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
4	23.05.2018	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis - Baurechts- und Naturschutzamt- Am Hoptbühl 5 78045 Villingen-Schwenningen	Zu dem Bebauungsplanentwurf werden von der unteren Baurechtsbehörde bei der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht. Anmerkung: Es ist nicht ganz klar, ob die Erschließung über den Bodelschwingweg („historischer Weg“ oder gewidmet?) öffentlich-rechtlich gesichert ist.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Falls erforderlich ist, würde die Gemeinde gegebenenfalls die öffentlich festgesetzte Fläche für Erschließungszwecke sichern.
5	30.05.2018	Regionalverband SBH Johannesstraße 27 78056 Villingen-Schwenningen	Für die Beteiligung an den oben genannten Verfahren und für die Übersendung der Unterlagen bedanken wir uns. Von Seiten des Regionalverbandes Schwarzwald-Baar-Heuberg bestehen aus raumordnerischer Sicht keine Bedenken gegenüber der 7. Änderung des Flächennutzungsplans. Der Bedarf und die Standortwahl der zwei damit verbundenen Planvorhaben werden plausibel begründet, so dass die Festlegungen des Regionalplan (Schutzwald und sonst. Waldfläche bzw. landwirts. Vorrangflur) als Grundsätze der Raumordnung im Rahmen der Abwägung aus unserer Sicht zurückgestellt werden können. Damit werden von Seiten des Regionalverbandes Schwarzwald-Baar-Heuberg auch zu den zwei entsprechenden Bebauungsplanverfahren keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
6	01.06.2018	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis -Forstamt- 78045 Villingen-Schwenningen	2. Sondergebiet Sportanlage Bodelschwingweg Bei dem Vorhaben sind keine forstrechtlichen Belange betroffen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Datum	Behörden / TÖB	Anregung	Abwägungsvorschlag
7	04.06.2018	Regierungspräsidium Freiburg Abteilung Straßenwesen und Verkehr Max-Egon-Straße 18-20 78166 Donaueschingen	Grundsätzlich können wir dem vorliegenden Bebauungsplan vom 02.05.2018 zustimmen. Der Bebauungsplan grenzt an keine klassifizierte Straße in der Baulast des Bundes resp. des Landes. Von unserer Seite bestehen daher keine Einwände gegen die Aufstellung des Bebauungsplans. Wir bitten bei Planänderungen, die unsere Zuständigkeit berühren, um weitere Beteiligung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Falls erforderlich, erfolgt eine weitere Beteiligung.
8	05.06.2018	Stadtbauamt St. Georgen Hauptstraße 9 78112 St. Georgen im Schwarzwald	Die Stadt St. Georgen ist bezüglich der Bebauungsplanverfahren sowie der Änderung des Flächennutzungsplanes - Bebauungsplan „Sondergebiet Sportanlage Bodelschwingweg“ mit örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan, Gewinn Tonishof - 7. Änderung des Flächennutzungsplanes 2025 in den Planbereichen nicht betroffen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren wird nicht gewünscht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt keine weitere Beteiligung an dem Verfahren.
9	07.06.2018	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis - Straßenverkehrsamt - Am Hoptbühl 2, 78048 Villingen-Schwenningen	Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass Belange der Verkehrssicherheit bei beiden Bebauungsplanverfahren derzeit nicht berührt sind.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Datum	Behörden / TÖB	Anregung	Abwägungsvorschlag
10	07.06.2018	Regierungspräsidium Freiburg - ForstBW - 79095 Freiburg i. Br.	<p>Zu den Vorhaben nehmen wir in Abstimmung mit der unteren Forstbehörde Stellung:</p> <p><u>BBPI Sondergebiet Sportanlage Bodelschwingweg</u> Forstliche Belange sind nach der derzeitigen Planung nicht betroffen.</p> <p><u>7. Änderung des Flächennutzungsplans</u> Für die Planbereiche wird die 7. Änderung des Flächennutzungsplans durchgeführt. Entsprechend der vorgelegten Pläne wird für den Bereich des BBPI „Beim Kurpark“ ein Sondergebiet ausgewiesen. Die Flächen stimmen mit dem Bebauungsplan überein.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
11	08.06.2018	Landratsamt Schwarz- wald-Baar-Kreis Landwirtschaftsamt - Agrarstruktur und Betriebswirtschaft- Humboldtstraße 11 78166 Donaueschingen	<p>Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.a. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.</p> <p>Wir nehmen Bezug auf unsere Stellungnahme vom 02.11.2017, die uneingeschränkt übernommen werden kann. Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen finden innerhalb des Plangebietes statt, landwirtschaftliche Flächen werden nicht in Anspruch genommen.</p> <p>Aus landwirtschaftlicher Sicht ergeben sich keine Einwände gegenüber der geplanten Ausweisung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Datum	Behörden / TÖB	Anregung	Abwägungsvorschlag
12	09.06.2018	<p>Regierungspräsidium Freiburg Abteilung Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesund- heitswesen</p> <p>Bissierstraße 7 79114 Freiburg i. Br.</p>	<p>Das Regierungspräsidium Freiburg bedankt sich für die Beteiligung an o. g. Bauleitplanverfahren. Zu den vorgelegten Planunterlagen äußern wir uns wie folgt:</p> <p>A) <u>Belange der Raumordnung und Landesplanung</u></p> <p><u>1. Rechtliche Bedeutung und Bindungswirkung der im Folgenden genannten Ziele und Grundsätze der Raumordnung</u></p> <p>Die Bindungswirkung der im Folgenden angesprochenen Ziele und Grundsätze der Raumordnung ergibt sich aus den §§ 3 und 4 Abs. 1 Raumordnungsgesetz, aus § 4 Abs. 1 und 2 Landesplanungsgesetz sowie aus § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch. Danach sind die Bauleitpläne an die von öffentlichen Stellen bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachtenden Ziele der Raumordnung anzupassen. Grundsätze der Raumordnung sind von öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in der Abwägung oder bei der Ermessensausübung zu berücksichtigen.</p> <p><u>2.2. Teilfläche 2 "Sondergebiet Sportanlage Bodelschwingweg" (Ausweisung einer ca. 0.36 ha großen Sonderbaufläche "Tennisanlage" sowie einer ca. 0.76 ha großen öffentlichen Grünfläche "Parkanlage" in einem insgesamt ca. 1.14 ha großen Plangebiet)</u></p> <p>Zwar sollen Freizeiteinrichtungen nach Grundsatz 5.4.3 LEP möglichst in bestehende Siedlungen integriert oder in Anlehnung an diese errichtet werden. Nach Auffassung der höheren Raumordnungsbehörde steht dieser raumordnerische Grundsatz der geplanten Verlegung der Tennisanlage des TC Königsfeld an den Bodelschwingweg jedoch nicht zwingend entgegen,</p> <ul style="list-style-type: none"> • da der zwischen dem Golfplatz (im Norden direkt angrenzend) und einer im wirksamen Flächennutzungsplan ausgewiesenen (geplanten) Wohnbaufläche (ca. 130 m südlich) gelegene 	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Datum	Behörden / TÖB	Anregung	Abwägungsvorschlag
			<p>Vorhabensstandort unseres Erachtens noch als von der bestehenden bzw. zukünftigen Ortslage Königsfelds sowie den zu dieser prädikatisierten Fremdenverkehrsgemeinde gehören den Freizeit- und Erholungseinrichtungen "geprägt" anzusehen ist,</p> <ul style="list-style-type: none"> • da der für die Sonderbaufläche vorgesehene Bereich bereits erheblich durch das hier früher betriebene und in den 60er Jahren brach gefallene ehemalige Schwimmbad sowie die nachfolgende Nutzung als Reitsportgelände (Vereinsgebäude und Pferdesportanlagen) vorbelastet ist und • da die hier geplante Tennisanlage mit dem auch für die Golfplatzerschließung genutzten Bodelschwingweg bereits über eine verkehrliche Anbindung verfügt. <p>Aus raumordnerischer Sicht werden deshalb letztlich keine grundsätzlichen Bedenken gegen diese Planung vorgebracht. Allerdings ist aus unserer Sicht hierbei Folgendes zu beachten bzw. zu berücksichtigen:</p> <p>2.2.1 Nach der Raumnutzungskarte des Regionalplanes Schwarzwald-Baar-Heuberg besitzt das Plangebiet die Funktion eines "schutzbedürftigen Bereiches für Bodenerhaltung und Landwirtschaft" (hier: Vorrangflur), der nach Grundsatz 3.2.2 Regionalplan nur im unbedingt notwendigen Umfang für Siedlungszwecke in Anspruch genommen werden soll. Auch wenn es zu der jetzigen Planung keine günstigere Standortalternative gibt und der fragliche Bereich bereits durch die hier früher praktizierten Freizeit- und Sportnutzungen vorgeprägt ist, sind insoweit deshalb auch die Belange der Landwirtschaft und des Erhaltes guter landwirtschaftlicher Böden in die bauleitplanerische Abwägung einzustellen.</p>	<p>Zu 2.2.1 Es handelt sich hierbei nicht um landwirtschaftliche Flächen. Die Belange der Landwirtschaft wurden bereits im Umweltbericht behandelt. Auch die zuständigen Fachbehörden erheben gegen die Planung keine Einwände oder Bedenken. So heißt es von der Baurechts- und Naturschutzbehörde: „landwirtschaftliche Flächen werden nicht in Anspruch genommen. Der Regionalverband SBH äußert sich darauf wie folgt: „Der Bedarf und die Standortwahl der zwei damit verbundenen Planvorhaben werden plausibel begründet, so dass die Festlegungen des Regionalplan (Schutzwald und sonst. Waldfläche bzw. landwirts. Vorrangflur) als Grundsätze der Raumordnung im</p>

Nr.	Datum	Behörden / TÖB	Anregung	Abwägungsvorschlag
			<p>2.2.2 Wie ein großer Teil der Ortslage von Königsfeld - Kernort liegt auch dieses Plangebiet im Wasserschutzgebiet "Ottobrunnen". Neben der geltenden Wasserschutzgebietsverordnung sind insoweit deshalb auch hier die Planziele 4.3.1 ff Landesentwicklungsplan 2002 (LEP) zu beachten, wonach das Grundwasser sowie genutzte und nutzungswürdige Trink- und Nutzwasservorkommen zu schützen und vor nachteiliger Beeinflussung zu sichern sind.</p> <p>2.2.3 Wie auch in der Bebauungsplanbegründung ausgeführt wird, verläuft der "Hühnerbach" durch das Plangebiet. Obwohl derzeit offenbar noch nicht klar ist, ob dieses - eigentlich außerhalb der überbaubaren Flächen liegende - Oberflächengewässer im Zuge der Umsetzung der Tennisplatzplanung nach Süden verlegt werden muss, verweisen wir in diesem Zusammenhang daher vorsorglich auf die Grundsätze 3.1.10 und 4.3.3 LEP,</p> <ul style="list-style-type: none"> • wonach bei der Siedlungsentwicklung auch den Belangen des Hochwasserschutzes angemessen Rechnung getragen werden muss und • wonach naturnahe Gewässer zu erhalten sind, ausgebaute Gewässer naturnah entwickelt werden sollen und die Durchgängigkeit, Sturkturvielfalt sowie ökologisch gute Qualität und Funktionalität der Gewässer und Gewässerrandstreifen anzustreben sind. <p>2.2.4 Nach Ziff. 6.5.1 der Bebauungsplanbegründung liegt innerhalb des Plangebietes die Altablagerung "Verfüllung Schwimmbad". Wir bitten insoweit deshalb um Berücksichtigung des Grundsatzes 4.3.5 LEP, wonach von Altlasten ausgehenden Gefährdungen ggf. rechtzeitig zu beseitigen wären .</p>	<p>Rahmen der Abwägung aus unserer Sicht zurückgestellt werden können.“</p> <p>Zu 2.2.2 Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 2.2.3 Die Festsetzung unter Ziffer 8: „Fläche für Wasserwirtschaft“ berücksichtigt bereits den Hochwasserschutz mit folgender Festsetzung: „Innerhalb der Fläche für die Wasserwirtschaft ist der freigelegte Hühnerbach in einem naturnahen Gewässerlauf unter Berücksichtigung hydrologischer Anforderungen zu verlegen.“</p> <p>Zu 2.2.4 Der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Unter den Hinweisen, Ziffer 4.2 „Bodenbelastung“ wird bereits auf den ordnungsgemäßen Umgang mit der bekannten Altlast hingewiesen.</p>

Nr.	Datum	Behörden / TÖB	Anregung	Abwägungsvorschlag
			<p>2.2.5. Das Plangebiet grenzt im Südosten direkt an eine Waldfläche mit der Funktion eines "Erholungswaldes der Stufe 1" an. In enger Abstimmung mit der Forstverwaltung ist deshalb sicherzustellen, dass diese Planung insoweit auch mit den Belangen der Forstwirtschaft vereinbar ist.</p> <p>2.2.6 Der Änderungsbereich grenzt im Süden an die L 177 an. Wir bitten insoweit daher um Beachtung der beigefügten Fachstellungnahme unserer Abt. 4 (Straßenwesen und Verkehr vom 30.05.2018).</p> <p>3. Umweltprüfung Ob bzw. inwieweit die zu den beiden Bebauungsplanentwürfen vorgelegten Umweltberichte (incl. einer Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung, einer Grünordnungsplanung, einem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag und - beim Bebauungsplanentwurf "Beim Kurpark - 2. Änderung und Erweiterung" - einem Klimagutachten) sowie die darin für erforderlich gehaltenen und auf Flächennutzungs- und Bebauungsplanebene letztlich konkret vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen den im vorliegenden Fall maßgeblichen rechtlichen und fachlichen Anforderungen genügen, ist in erster Linie von den hierfür zuständigen Naturschutz- und Umweltfachbehörden zu prüfen bzw. zu beurteilen.</p> <p>Hierbei weisen wir darauf hin,</p> <ul style="list-style-type: none"> • dass sich der Inhalt einer Umweltprüfung zunächst grundsätzlich an der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2 a BauGB zu orientieren hat, • dass nach § 2 Abs. 4 BauGB hierbei aber eine Abschichtung zwischen dem auf Flächennutzungsplanebene erforderlichen Umweltbericht und der notwendigen Prüfung im Bebauungsplanverfahren vorgenommen werden kann . 	<p>Zu 2.2.5 Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, da die Planung bereits mit den Forstbehörden abgestimmt ist.</p> <p>Zu 2.2.6 Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, da von Seiten der Fachstellungnahme der Abt 4. Straßenwesen und Verkehr „keine Einwände gegen die Aufstellung des Bebauungsplans“ bestehen.</p> <p>Zu 3. Umweltprüfung Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Datum	Behörden / TÖB	Anregung	Abwägungsvorschlag
			<p>4. Hinweis Unter Ziff. 4 der Begründung zum Bebauungsplanentwurf "Sondergebiet Sportanlage Bodelschwingweg" wird versehentlich von der „8.“ Flächennutzungsplanänderung, anstatt von der hier maßgeblichen „7.“ Flächennutzungsplanänderung gesprochen. Dies ist deshalb zu korrigieren.</p> <p>Diese raumordnerische Stellungnahme gilt sowohl für die 7. Flächennutzungsplanänderung, als auch für die beiden im Parallelverfahren hierzu erstellten Bebauungsplanentwürfe "Beim Kurpark - 2. Änderung und Erweiterung" und "Sondergebiet Sportanlage Bodelschwingweg".</p>	<p>Zu 4. Hinweis Der Anregung wird gefolgt. Die Änderung erfolgt.</p>
13	12.06.2018	<p>Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau</p> <p>Alberstraße 5 79104 Freiburg i. Br.</p>	<p>A Allgemeine Angaben Bebauungsplan "Sondergebiet Sportanlage Bodelschwingweg", Gewann Tonishof, Gemeinde Königsfeld im Schwarzwald, Schwarzwald-Baar-Kreis (TK 25: 7816 St. Georgen im Schwarzwald); Beteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB</p> <p>Ihr Schreiben vom 09.05.2018 Anhörungsfrist 14.06.2018</p> <p>B Stellungnahme Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können Keine</p>	<p>Zu 1: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen</p>

Nr.	Datum	Behörden / TÖB	Anregung	Abwägungsvorschlag
			<p>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes Keine</p> <p>3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken</p> <p>Geotechnik</p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:</p> <p>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich der Plattensandstein-Formation. Diese wird überwiegend von Verwitterungs-/ Umlagerungsbildungen unbekannter Mächtigkeit überlagert. Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. Die im Untergrund anstehenden sehr harten Sandsteinbänke der Plattensandstein-Formation können Violetthorizonte (fossile Bodenbildungen) enthalten, die in der Regel nur eine geringe Festigkeit aufweisen. Es ist auf einen einheitlich tragfähigen Gründungshorizont zu achten. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung)</p>	<p>Zu 2: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen</p> <p>3. Hinweise, Anregungen oder Bedenken</p> <p>Zu Geotechnik</p> <p>Der Empfehlung zur Übernahme der geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan wird gefolgt.</p>

Nr.	Datum	Behörden / TÖB	Anregung	Abwägungsvorschlag
			<p>werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p> <p>Boden</p> <p>Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p>Mineralische Rohstoffe</p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Grundwasser</p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Bergbau</p> <p>Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.</p> <p>Geotopschutz</p> <p>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>	<p>Zu Boden</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu Mineralische Rohstoffe</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu Grundwasser</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu Bergbau</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu Geotopschutz</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Datum	Behörden / TÖB	Anregung	Abwägungsvorschlag
			<p>Allgemeine Hinweise</p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p>Zu Allgemeine Hinweise</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
14	14.06.2018	<p>Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis Amt für Wasser- und Bodenschutz</p> <p>Am Hoptbühl 5 78048 Villingen-Schwenningen</p>	<p>Hiermit teilen wir Ihnen mit, dass aus unserer Sicht keine Belange des Wasser- und Bodenschutz der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes 2025 Königsfeld entgegenstehen, so dass wir dieser zustimmen können.</p> <p>Zu den Bebauungsplanverfahren „Sondergebiet Sportanlage Bodelschwingweg“ und „Beim Kurpark – 2. Änderung und Erweiterung“ erhalten Sie unsere Stellungnahme im Laufe der nächsten Tage.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
15	22.06.2018	<p>Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis Amt für Wasser- und Bodenschutz</p> <p>Am Hoptbühl 5 78048 Villingen-Schwenningen</p>	<p>Vielen Dank für die Beteiligung im Zusammenhang mit dem o.g. Vorhaben.</p> <p>Anbei übersenden wir Ihnen unsere Stellungnahme.</p> <p>Wir bitten Sie, diese im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und uns über das Abwägungsergebnis zu informieren.</p> <p>Nach Abschluss des Verfahrens bitten wir Sie, uns das Inkrafttreten des Bebauungsplans mitzuteilen und, sofern Änderungen des uns vorliegenden Entwurfs vorgenommen wurden, uns eine endgültige Fassung des Bebauungsplans zuzusenden.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p>

Nr.	Datum	Behörden / TÖB	Anregung	Abwägungsvorschlag
			<p>Zum Bebauungsplanvorhaben „Sondergebiet Sportanlage Bodelschwingweg“ nehmen wir wie folgt Stellung: Zum oben genanntem Bebauungsplanvorhaben haben wir bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung mit Schreiben vom 13.11.2017 Stellung genommen. Die von uns geäußerten Belange sind in der aktuellen Fassung weitgehend berücksichtigt. Einzelne Hinweise sowie im Weiteren zu berücksichtigende Punkte haben wir nachfolgend nochmals aufgeführt:</p> <p>Bodenschutz Es wird auf Seite 10 des Textteils unter IV Nr. 4.1 auf das Bodenschutzgesetz verwiesen. Um eine Verwechslung mit dem Landesbodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) zu vermeiden, sollte auch hier der Begriff Bundesbodenschutzgesetz verwendet werden.</p> <p>Oberirdische Gewässer Unter Nr. 6 der Hinweise wird erwähnt, dass „ein kleines wasserrechtliches Verfahren“ für die Verlegung des Hühnerbachs erforderlich wird. Da es rein rechtlich gesehen keine solche Bezeichnung gibt, bitten wir darum das Wort „kleines“ zu streichen.</p> <p>Grundwasserschutz Unter Nr. 9.3 der planungsrechtlichen Festsetzungen wird festgesetzt, dass die Flächen für Wege, Zufahrten und Stellplätze, die der inneren Erschließung dienen oder Terrassenflächen mit wasserdurchlässigen Belägen und Materialien (z. B. wassergebundene Wegedecke, Rasenpflaster, Schotterrasen, usw.) inkl. wasserdurchlässigem Unterbau herzustellen sind. Diese Vorgabe wird von uns im Regelfall begrüsst.</p> <p>Aufgrund der Lage in Zone III des Wasserschutzgebiets Ottebrunnen sowie unter Berücksichtigung der „Arbeitshilfen für den Umgang mit Regenwasser in Siedlungsgebieten“ (LUBW, 2005), nach denen es sich um ein Gebiet mit besonderen Schutzbedürfnissen</p>	<p>Zu Bodenschutz Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Zu Oberirdisches Gewässer Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Zu Grundwasserschutz Den Anregungen wird gefolgt, indem die textlichen Festsetzungen präzisiert bzw. ergänzt werden.</p>

Nr.	Datum	Behörden / TÖB	Anregung	Abwägungsvorschlag
			<p>handelt, muss diese Vorgabe im Sinne des Grundwasserschutzes etwas eingeschränkt werden. Daher ist Nr. 9.3 der planungsrechtlichen Festsetzungen folgendermaßen zu ändern und zu präzisieren:</p> <p>„Die Flächen für Wege, Zufahrten und Stellplätze, die der inneren Erschließung dienen oder Terrassenflächen sind mit wasserdurchlässigen Belägen und Materialien inkl. wasserdurchlässigem Unterbau herzustellen. Bei den Befestigungen für Wege, Zufahrten und Stellplätze ist dabei sicherzustellen, dass das Niederschlagswasser durch Versickerung über den belebten Oberboden eine Behandlung erfährt. Zulässige Beläge für diese Flächen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> · Pflaster- und Plattenbeläge aus flüssigkeitsundurchlässigen Materialien mit mind. 2 cm breiten Rasenfugen · Rasengittersteine · Rasenwaben“ <p>Alternativ kann festgesetzt werden, dass für diese Flächen flüssigkeitsundurchlässige Beläge verwendet werden können, wenn diese in angrenzende Grünflächen entwässern und hierdurch eine breitflächige Versickerung über den bewachsenen Oberboden gemäß den „Arbeitshilfen für den Umgang mit Regenwasser in Siedlungsgebieten“ (LUBW, 2005) erfolgt. Die Grundstückseigentümer sind darüber zu informieren, dass Autowäsche und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen auf wasserdurchlässigen Flächen verboten sind.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass in Wasserschutzgebieten erhöhte Anforderungen an Bau, Betrieb und Unterhaltung von Abwasserleitungen und -kanälen gestellt werden (siehe Arbeitsblatt DWA-A 142).</p>	<p>Der Hinweis ist bereits Bestandteil des Textteils.</p>